

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Spielrechtsverträge

1. Die Golfanlage Schopfheim GbR (nachstehend Gesellschaft genannt) gestattet dem Antragsteller mit Wirksamwerden des Spielrechtsvertrages die Benutzung der Golfanlage Schopfheim (Spielberechtigung).
2. Der Spielrechtsvertrag wird erst wirksam, wenn er von der Gesellschaft bestätigt wird und die aus der jeweilig beantragten Spielberechtigung anfallenden Spielgebühren bezahlt sind. Der Antragsteller verpflichtet sich, die sich aus der Beitragsordnung ergebenden Gebühren innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen.
3. Die Verpflichtung zur Zahlung besteht auch dann, wenn der Antragsteller sein Spielrecht nur teilweise oder gar nicht ausüben kann. Für Ausfallzeiten, durch Krankheit, Wegzug, Sperrung des Platzes wegen Turnieren, schlechten Wetters etc. wird kein Ersatz oder Rückerstattung geleistet.
4. Durch die Zahlung der Spielrechtsgebühr erlangt der Antragsteller das Recht, die Golfanlage im Rahmen der Platz- und Betriebsordnung der Gesellschaft zu nutzen (Nutzungsrecht). Diese Platz- und Betriebsordnung ist in ihrer jeweiligen Fassung, die durch Aushang bekannt gegeben wird, Bestandteil dieser Vereinbarung. Je nach Art der Vereinbarung kann dieses Nutzungsrecht eingeschränkt sein.
5. Die Nutzung sämtlicher Einrichtungen inkl. der gemieteten Geräte und Fahrzeuge erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Gesellschaft für verursachte Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund ist ausgeschlossen. Für solche Schäden hat der Spielberechtigte eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.
6. Der Antragsteller akzeptiert die Verwendung elektronischer Medien und die Datenschutzerklärung in seiner derzeit geltenden Fassung.
7. Sofern der Spielrechtsvertrag während des laufenden Kalenderjahres abgeschlossen wird, gilt dieser bis zum Ende des Kalenderjahres. Danach verlängert sich der Spielrechtsvertrag automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht bis zum 30. September schriftlich zum Jahresende gekündigt wird oder der Antrag auf Änderung der Spielrechtsform eingegangen ist.
8. Die Gesellschaft kann die Spielrechtsgebühren jederzeit neu festlegen. Bei Erhöhung der jeweiligen Spielrechtsgebühr um mehr als 20%, besteht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Erhöhung ein außerordentliches Kündigungsrecht. Die Kündigung muss ebenfalls schriftlich erfolgen.
9. Der Golfspieler hat die Golfetikette, die allgemeinen Golfregeln, die geltenden Platzregeln sowie die bestehenden Ordnungen der Gesellschaft zu beachten. Bei Verstößen behält sich die Gesellschaft Sanktionen bis hin zur fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrages vor. Es kann keine Rückvergütung des Beitrages verlangt werden.
10. Änderungen und Ergänzungen des Spielrechtsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bedingungen.
11. Sollte eine dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt der Spielrechtsvertrag im Übrigen wirksam.
12. Alle vorherigen allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch diese Geschäftsbedingungen ersetzt.
13. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Amtsgericht Schopfheim.

Geschäftsführer der Golfanlage Schopfheim GbR

Jan Hinzpeter

Stand 01/2022